



Wahlordnung zur Durchführung der Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Nienburg/Weser

Der Rat der Stadt Nienburg/Weser hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 die folgende Wahlordnung zur Durchführung der Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Nienburg/Weser beschlossen:

Präambel

Der Seniorenbeirat ist ein beratendes Gremium, das die Interessen der Seniorinnen und Senioren im Gebiet der Stadt Nienburg/Weser vertritt und in den politischen Prozess einbringt. Die Belange aller Seniorinnen und Senioren sollen Berücksichtigung finden. In der Zusammensetzung des Seniorenbeirates wird daher eine Widerspiegelung des Querschnitts sowie der Vielfalt der Bevölkerung von 60 Jahren und älter in der Stadt Nienburg/Weser insbesondere auch hinsichtlich des Geschlechts begrüßt. Die Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Nienburg/Weser werden in freier, allgemeiner, unmittelbarer, geheimer und gleicher Wahl von den wahlberechtigten Seniorinnen und Senioren gewählt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet der Stadt Nienburg/Weser, einschließlich der Ortschaften Erichshagen-Wölpe, Holtorf, Langendamm und Schäferhof/Katriede, bildet das Wahlgebiet.
- (2) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Nienburg/Weser.

§ 2 Wahlleitung

Die Organisation und Durchführung der Seniorenbeiratswahl liegen in der Verantwortung des Fachbereiches Bildung, Soziales und Sport der Stadt Nienburg/Weser. Die Stadtwahlleitung obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Sie oder er benennt den Wahlvorstand, bestehend aus fünf Mitarbeitenden des Fachbereiches Bildung, Soziales und Sport der Stadt Nienburg/Weser.

§ 3

Wahlperiode und Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat wird für drei Jahre gewählt. Seine Amtsperiode endet mit der Konstituierung des neuen Seniorenbeirates.
- (2) Der Seniorenbeirat besteht aus neun gewählten Mitgliedern.
- (3) Weitere beratende Mitglieder oder Sachverständige ohne Stimmrecht können vom Seniorenbeirat berufen werden. Solche Mitglieder müssen nicht wählbar sein. Die Berufung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Sie ist alternativ zeitlich befristet oder für die Dauer der Wahlperiode möglich. Die Befristung ist bei der Berufung festzulegen. Eine Abberufung erfolgt ebenfalls mit einfacher Mehrheit.

§ 4

Wahlberechtigung (Aktives Wahlrecht)

Wahlberechtigt für die Wahl zum Seniorenbeirat ist, wer am Wahltag

- das 60. Lebensjahr vollendet hat und
- seit mindestens drei Monaten in der Stadt Nienburg/Weser mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

§ 5

Wählbarkeit (Passives Wahlrecht)

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten mit nachfolgenden Ausnahmen:
Nichtwählbar sind Personen,
 - a) die dem Rat der Stadt Nienburg/Weser, einem seiner Gremien oder den Ortsräten der Stadt Nienburg/Weser angehören,
 - b) die Mitarbeitende der Stadt Nienburg/Weser sind oder
 - c) die infolge eines Gerichtsentscheids nicht mehr die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Ausübung öffentlicher Ämter besitzen.
- (2) Vorzeitig ausscheidende Mitglieder werden durch nachrückende Kandidatinnen oder Kandidaten ersetzt. Die Bildung der Nachrückliste ergibt sich aus § 9 Absatz 3.

§ 6

Wahlvorschlagsverfahren

- (1) Die Wahlleitung fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung der Wahlbewerbungen durch öffentliche Bekanntmachungen auf.
- (2) Spätestens sieben Tage vor dem ersten Wahltag gibt die Wahlleitung die als gültig anerkannten Wahlvorschläge ebenfalls öffentlich bekannt.
- (3) Wahlbewerbungen können bis zum 14. Tag vor der Wahl beim zuständigen Fachbereich Bildung, Soziales und Sport der Stadt Nienburg/Weser, Marktplatz 1, 31582 Nienburg, eingereicht werden.

- (4) Die Kandidatur zur Wahl erfolgt mittels des anliegenden Formulars (Anlage zur Wahlordnung).

§ 7 Wahlverzeichnis

- (1) Für das Wahlverfahren wird von dem Fachbereich Bildung, Soziales und Sport, in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Sicherheit und Ordnung der Stadt Nienburg/Weser, ein Wahlverzeichnis erstellt. Dieses enthält den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Anschrift aller Wahlberechtigten.
- (2) Alle Wahlberechtigten müssen im Wahlverzeichnis eingetragen sein und sich zur Wahl beim Wahlvorstand ausweisen. Dies ist durch einen gültigen Personalausweis, Reisepass, Führerschein oder eine elektronische Gesundheitskarte (eGK) möglich.

§ 8 Wahlverfahren

- (1) Das Wahlverfahren soll den Grundsätzen der allgemeinen, unmittelbaren, freien, geheimen und gleichen Wahl entsprechen.
- (2) Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimme nur persönlich abgeben.
- (3) Zur Wahl stehen Einzelkandidatinnen und Einzelkandidaten. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.
- (4) Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme ab, indem sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.
- (5) Gewählt wird an zwei Werktagen (Mittwoch und Sonnabend) im Rathaus Nienburg. Der genaue Wahlort wird öffentlich bekannt gegeben.
- (6) Sollte einer Wählerin oder einem Wähler die Wahl vor Ort nicht möglich sein, kann sie oder er bis spätestens fünf Tage vor dem letzten Wahltag beim Fachbereich Bildung, Soziales und Sport der Stadt Nienburg/Weser, Marktplatz 1, 31582 Nienburg, Briefwahl beantragen.
- (7) Die Stimmenauszählung zur Wahl zum Seniorenbeirat erfolgt am letzten Wahltag nach Abschluss des Wahlvorganges um 14 Uhr. Für die Auszählung gelten die Vorschriften des Kommunalrechts entsprechend.

§ 9 Wahlergebnis

- (1) Die Stadtwahlleitung stellt nach vorangegangener Prüfung das endgültige Wahlergebnis fest und macht dieses öffentlich bekannt.
- (2) Ein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgen. Über einen Einspruch entscheidet der Rat der Stadt Nienburg/Weser. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (3) Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die ersten neun Gewählten sind stimmberechtigte Mitglieder des Seniorenbeirates, die Gewählten auf den folgenden vier Plätzen sind in der Reihenfolge der genauen Stimmen die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Gewählten auf den nachfolgenden Plätzen bilden in der Reihenfolge der genauen Stimmen eine

Nachrückliste. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches die Stadtwahlleitung zieht. Sind nicht genügend (gewählte) Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden, bleiben die Sitze unbesetzt.

- (4) Die gewählten Bewerberinnen und Bewerber werden von der Stadtwahlleitung durch Zustellung der Annahmebenachrichtigung über ihre Wahl in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären. Wird innerhalb der Erklärungsfrist von sieben Tagen nach Zustellung die Annahme der Wahl nicht ausgeschlagen, gilt die Wahl als angenommen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Nienburg/Weser per Delegiertenwahl außer Kraft.

Kandidatur für den Seniorenbeirat der Stadt
Nienburg/Weser

Hiermit stelle ich mich für die Kandidatur zur Wahl des
Seniorenbeirates zur Verfügung.

Meine persönlichen Daten lauten:

Name : _____

Vorname: _____

Anschrift : _____

Geburtsdatum: _____

Mitgliedschaft in folgender politischen Gruppierung:

keine Mitgliedschaft in einer politischen Gruppierung

Einer Veröffentlichung meiner personenbezogenen Daten sowie von
Bild- und Tonmaterial zum Zwecke der Bekanntmachung der
Wahlvorschläge insbesondere gemäß § 6 Absatz 2 der Wahlordnung
zur Durchführung der Wahl des Seniorenbeirates der Stadt
Nienburg/Weser stimme ich zu.

Datum

Unterschrift